

Marcus Zimmermann
Pützstraße 6a
53343 Wachtberg

Amtsgericht Duisburg
König-Heinrich-Platz 1
47051 Duisburg

VB Anlage ~~VB~~ 28

per Fax: 0203 9928-441

Wachtberg, 08.03.2018

In Sachen

49 C 2811/17

Marcus Zimmermann./Westdeutscher Basketballverband

wird mit der Anlage das Einladungsschreiben der Beklagten zu deren erweiterten Präsidiumssitzung eingereicht. Aus diesem ergibt sich, dass auf der Versammlung über „Die Rechtsfälle im WBV“ gesprochen wurde.

Die Mitgliederversammlung wurde dagegen zu keinem Zeitpunkt –trotz teils bedeutender Rechtsstreitigkeiten (Ausschluss eines ganzen Basketballkreises, Statusfeststellungsverfahren Schiedsrichter = Arbeitnehmer?,...) angemessen unterrichtet.

Es wird nochmals mitgeteilt, dass der Rechtsausschuss der Beklagten nicht nur nicht zusammengesessen hat, sondern auch nicht per Videochat, Telefonkonferenz oder dergleichen als Gremium entschieden hat.

Im Übrigen wird auf das Schreiben vom 05.03.2018 der Klägerin im Verfahren 49 C 3867/17 verwiesen.





Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

Westdeutscher Basketball Verband e.V. - Postfach 10 14 53 - 47014 Duisburg



Verteiler:

- Vorsitzende der Basketballkreise im WBV e.V.
- WBV – Präsidium
- Verbandssportlehrer Georg Kleine (zu TOP 1)

Geschäftsstelle:
Haus der Verbände
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg

Postfach 10 14 53
47014 Duisburg

Telefon: 02 03 / 7 38 16 66
Telefax: 02 03 / 7 38 16 67
email: gs@wbv-online.de
Internet: www.wbv-online.de

Duisburg, 06.02.2014
KR/kü

Einladung zur Sitzung des erweiterten Präsidiums

Sehr geehrte Kreisvorsitzende,
liebe Sportfreundinnen, liebe Sportfreunde,

zur Sitzung des erweiterten Präsidiums laden wir Sie recht herzlich ein. Wie bereits angekündigt findet die Sitzung am

Sonntag, 22. Februar 2015, 11.00 Uhr
Sitzungszimmer 1, Haus der Verbände,
Friedrich-Alfred-Straße 25 in 47055 Duisburg

statt.

Schwerpunktmäßig wollen wir uns in unserer gemeinsamen Sitzung mit folgenden Punkten befassen:

- Schulsport, Info NRW-Tour 2015 (Verbandssportlehrer Georg Kleine)
- Die Rechtsfälle im WBV
- Umgang mit verbandsschädigendem Verhalten
- Haushalt und Finanzen
- Personalveränderungen (Präsidium/WBV-RA)
- Satzungsfragen (Kreise/Gliederung/Amtszeit Präsidium/Wahlen)
- Neustrukturierung Kreise / Veränderungen Spielsysteme / Spielbetrieb (Jugend u. Senioren)
- Neuerungen / Veränderungen im Schiedsrichterwesen / in der Trainerausbildung
- Berichte / Anfragen aus den Basketballkreisen
zu TeamSL, zur Trainer- und Schiedsrichterausbildung

Zur Vorbereitung der Sitzung bitte ich um telefonische, elektronische oder schriftliche **Zu- bzw. Absage** bis spätestens **13.02.2015** an die Geschäftsstelle des WBV.

Mit freundlichen Grüßen
Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

gez. **Klaus-Rüdiger Biemer**, Präsident

Mitglied im Deutschen Basketball-Bund e.V. und LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V.
Bankverbindung: Volksbank Rhein-Ruhr eG BLZ 350 603 86 Konto: 32 3817 0003
IBAN: DE60 3506 0386 3238 1700 03 * BIC: GENODE31VRR

HOOP-CAMPS e.V., Postfach 200621, 53136 Bonn

**Amtsgericht Duisburg
König-Heinrich-Platz 1
47051 Duisburg
vorab per Fax: 0203 9928-441**

**Vertretungsberechtigter
Vorstand:**
Marcus Zimmermann
(Vorsitzender)
Jana Meyer
(stellv. Vorsitzende)

Registergericht:
Amtsgericht Bonn
Vereinsregisternummer:
VR 8511
Steuernummer:
222/5737/0736

Wachtberg, den 05.03.2018

49 C 3867/17

In oben genannter Sache wird mitgeteilt, dass der Rechtsausschuss der Beklagten offensichtlich seine Rechtsauffassung geändert hat und nunmehr gegen Entscheidungen des WBV-RA den Weg zu den staatlichen Gerichten zulässt.

Beweis: Schreiben des WBV-RA in Sachen WBV-RA (2017) 3/2018

Anlage 1

Da in der Verhandlung seitens des Gerichts gefragt wurde, ab wann die Problematik der dynamischen Satzungsverweisung aufgetreten sei, wird rein vorsorglich Folgendes mitgeteilt:

Die Frage nach Rückzahlung der Verfahrensgebühr kann nicht zwingend nach Vertragsrecht gelöst werden. Nach der modifizierten Normtheorie handelt es sich beim Verbandsrecht nämlich um etwas wie Normen. Im vorliegenden Fall war dem Kläger zudem bewusst, dass der Rechtsausschuss der Beklagten nach § 34 WBV Satzung an die DBB-RO gebunden ist; der Kläger jedoch nicht.

Wenngleich der Kläger es für richtig gehalten hat, dass der WBV RA das Verfahren auch ohne Zahlung der Gebühr durchführen muss, musste er gleichermaßen damit rechnen, dass der Rechtsausschuss sich an die für ihn geltende Ordnung hält und ohne Zahlung nicht tätig wird. Der Punkt war und ist zudem zwischen den Parteien immer noch streitig. Schon deshalb scheidet beispielsweise eine Konditionssperre im Sinne des § 814 BGB aus. Im Übrigen durfte der Kläger ohne Weiteres auf die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens vertrauen, da davon

H O O P-CAMPS

auszugehen ist, dass sich der WBV-RA an die für ihn geltende Ordnungen hält.

Hilfsweise könnte man über eine Zweckverfehlung nachdenken. Der Kläger wollte durch die Zahlung nicht die Tilgung einer ordnungsgemäßen Verpflichtung nachkommen, sondern den WBV RA veranlassen, das Verfahren durchzuführen.

Jedenfalls aber schließt § 4 III WBV Rechtsordnung Zahlungen unter Vorbehalt aus. Wenn nun vorbehaltlos –auch im Sinne des Verbandsfriedens- gezahlt wurde, kann dies dem Kläger nicht negativ ausgelegt werden. Mit anderen Worten blieb dem Kläger nichts anderes übrig, als zu bezahlen.

Außerdem liegt nach hiesiger Auffassung ein Fall von § 823 BGB vor, so dass sich die Erstattung der Verfahrensgebühr auch hieraus ergeben kann. Nach hiesiger Einschätzung wurde das Verbandsrecht bewusst außer acht gelassen. Der Kläger hat immer wieder den Eindruck, dass der Rechtsausschuss Gefälligkeitsentscheidungen zu Gunsten des Verbandes trifft. Hierfür streitet auch die E-Mail mit Anlage, die anscheinend vom ehemaligen Rechtsausschussvorsitzendem Sokollik versandt wurde.

E-Mail des ehemaligen RA Vorsitzenden mit Anlage vom 23.04.2017

Anlage 2

H O O P-CAMPS
Marcus Zimmermann